

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	J/IX/2018/0413/1	07.03.2018	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	21.03.2018	☐
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	21.03.2018	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	21.03.2018	☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:
2. Der Betriebsausschuss des ZV VRR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:
3. Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst folgenden Beschluss:
Die Verbandsversammlung stimmt der „2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs des ZV VRR (ZV VRR Fa-In-EB) gemäß Drucksache Nr. J/IX/2018/0413/1 zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der VRR hat in Kooperation mit den kommunalen Verkehrsunternehmen die europaweite Ausschreibung

„Realisierung eines verbundeinheitlichen elektronischen Ticketingsystems“

veröffentlicht.

Hinter diesem Namen verbirgt sich die Vergabe eines „Check-In- Be -Out Systems“, um den Kunden ein die Digitalisierungstechnik nutzendes Fahrgastinformations- und Betriebssystem im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW zum verbundweiten Einstieg in die digitale Mobilität zur Verfügung stellen zu können.

Als vergebende Stelle ist aus steuerlichen und finanztechnischen Gründen der Eigenbetrieb des ZV VRR vorgesehen. Die aktuelle Satzung sieht bisher lediglich die Wahrnehmung von Dienstleistungen im SPNV vor. Bei dieser Ausschreibung ist nunmehr sinnvollerweise der gesamte ÖPNV im VRR, also SPNV und ÖSPV, einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Satzung des Eigenbetriebs aus Gründen der Rechtsklarheit anzupassen, insbesondere ist der Betriebszweck wie folgt zu ergänzen:

Die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, **Verbundverkehrsunternehmen** oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV **oder ÖSPV** stehen, insbesondere im Bereich

- Marketing,
- Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung,
- **Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie**
- **digitale Mobilität.**

Die Formulierung „**Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger**“ impliziert, dass der Abschluss entsprechender Verträge zwingende Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung ist.

Die genauen Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.